

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-014/06
HA	

Dezernat: OB

Amt: 21

Termin der Tagung: 26.04.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	21.03.06	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.04.06	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.04.06	☒ Hauptausschuss	19.04.06
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.04.06
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	23.02.06
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Cottbus (Zweitwohnungssteuersatzung)

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 24.09.2003 ist durch die Stadtverordnetenversammlung erstmalig eine Zweitwohnungssteuersatzung für die Stadt Cottbus beschlossen worden. Sie trat nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht am 01.01.2004 in Kraft. Damit wurde gleichwohl eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes realisiert.

Das Steueraufkommen belief sich in den Jahren 2004 auf 95,8 T€ (Statuswechsel von Nebenwohnsitz in Hauptwohnsitz = 379 Personen) und 2005 auf 119,0 T€ (Statuswechsel von Nebenwohnsitz in Hauptwohnsitz = 116 Personen). Das Veranlagungssoll des Jahres 2006 liegt aktuell (Stichtag: 10.03.2006) bei 51,5 T€.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei am 10.11.2005 veröffentlichten Beschlüssen vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03- entschieden, dass die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer dann verfassungswidrig ist, wenn die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wird. Sie verstoße gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (Schutz Ehe und Familie). Anders als ledige Personen haben Verheiratete, die dauernd getrennt sind, kraft Gesetzes einen gemeinsamen Wohnsitz, so dass es den Ehepartnern nicht möglich ist, unterschiedliche Erstwohnsitze zu begründen.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings die Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuer grundsätzlich nicht in Frage gestellt und somit diese Steuer inhaltlich bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist die in Rede stehende Satzung aktualisiert worden.

Zudem wurden hinsichtlich der Entstehung und der Beendigung der Steuerpflicht Änderungen dahingehend eingearbeitet, als dass diese neu auf den Monatszeitraum abstellen (z.B.: Einzug in die Zweitwohnung 10.03.2006 – Steuerpflicht ab 01.04.2006).

Die derzeit gültige Satzung berücksichtigt einen Vierteljahreszeitraum (z.B.: Einzug in die Zweitwohnung am 10.03.2006 - die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt- also bereits zum 01.01.2006).

Neu in die Satzung aufgenommen wurde die Regelung zur Datenübermittlung von der Meldebehörde an das Kassen- und Steueramt entsprechend § 28 des brandenburgischen Meldegesetzes.

Die vorliegende Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Cottbus weicht in ihren grundsätzlichen Regelungen nicht von der noch gültigen Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Kiekebusch ab.

Auch wirken sich die eingearbeiteten Änderungen nicht nachteilig auf die Besteuerung von Zweitwohnungen der ehemaligen Gemeinde Kiekebusch aus.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll künftig die neu zu beschließende Satzung im gesamten Stadtgebiet gelten.

Im Umkehrschluss müsste auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Kiekebusch überarbeitet werden. Grundsätzlich unterschiedliche Regelungsinhalte würde es dann aber auch nicht geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Auf den Haushalt der Jahre 2006 ff. der Stadt Cottbus wirkt sich die in Rede stehende Satzung aus. Die Einnahmen aus der Erhebung der Zweitwohnungssteuer vermindern sich um etwa 55 T€. Gegenwärtig sind 241 Zweitwohnungsinhaber steuerlich veranlagt. Die Reduzierung der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer liegt in der vorangestellten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begründet.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

keine

3. Folgekosten:

keine

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie		-			
Soziales				+	
Summe			0		

Ergebnis: + und - ergeben: 0

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						0						